

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die moderne Damenschneiderei in Wort und Bild

**Bartesch, Hermine
Fiedler, Mathilde**

Leipzig ; Nordhausen, [1918]

22. Die Gehilfin

urn:nbn:de:bsz:31-106271

- g) wenn sie eine vorsätzliche Sachbeschädigung zum Nachteil ihrer Arbeitgeberin sich zu schulden kommen läßt;
- h) wenn sie Handlungen begeht oder Familienangehörige oder Vertreter der Arbeitgeberin zu Handlungen zu verleiten sucht, welche gegen die Gesetze oder guten Sitten verstoßen;
- i) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist.

Sind diese Fälle der Arbeitgeberin länger als eine Woche bekannt, ist die Entlassung nicht mehr zulässig. Die Arbeitgeberin muß dafür Sorge tragen, daß Anstand und gute Sitten bei ihrem Personal herrschen. Sie soll ihren ganzen Einfluß dafür geltend machen, daß ein gutes Einvernehmen zwischen den jungen Mädchen besteht. Alle vorkommenden Streitigkeiten und Mißhelligkeiten soll die Arbeitgeberin gerecht ohne viel Aufsehen zu schlichten suchen.

Sowohl für die jungen Mädchen, wie für die Arbeitgeberin ist ein gutes Einvernehmen und ein netter, zuvorkommender Umgangston eine Hauptbedingung zu einem dauernden, gedeihlichen Verhältnis.

22. Die Gehilfin.

Mit dem gut bestandenen Gehilfinnen-Examen hat das junge Mädchen die erste Stufe im beruflichen Werdegang erklommen und ist nun Gehilfin, „Geselle“ geworden. Die eigentliche Lehrzeit ist vorüber, doch das „Lernen“ hat damit keinesfalls aufgehört. Die junge Gehilfin verlangt Gehalt und da heißt es, etwas Tüchtiges leisten. Es gilt noch vieles zu lernen, noch manche Lücke auszufüllen; um sich Kenntnisse für die spätere Meisterschaft anzueignen. Mit offenen Augen muß die junge Gehilfin alles erfassen, was ihr die Möglichkeit bietet, sich weiter zu bilden und ihr Können zu befestigen und zu vertiefen.

Wenn es möglich ist, bleibt die junge Gehilfin noch einige Zeit bei ihrer bisherigen Lehrherrin. Dann aber nach 1—2 Jahren Gehilfentätigkeit wechselt sie im eigenen Interesse die Stelle. Überall wird etwas anderes gearbeitet, überall kann sie etwas Neues kennen lernen und ihren Geschmack weiterbilden.

Wenn die Gehilfin nicht unbedingt auf größeren Verdienst angewiesen ist und diese Frage bei der Wahl einer Stellung nicht entscheidend sein muß, dann soll die Gehilfin die Stellung annehmen, welche zwar geringer bezahlt wird, aber mehr Fortbildungsgelegenheit bietet.

Für ihr späteres Weiterkommen ist dies von großem Wert. Die Gehilfin soll durch ernstes Auffassen ihrer Pflichten zeigen, daß sie etwas Tüchtiges leisten will, um ihrem Stande Ehre zu machen und um sich selbst und ihre Arbeitgeberin zu befriedigen und die kostbare Zeit gut zu benutzen. Das junge Mädchen hat nun schon die Erkenntnis gewonnen,

daß die Arbeit und getreue Pflichterfüllung im Beruf nicht allein dazu da sind, um Geld zu verdienen und des Lebens Notdurft damit zu decken, sondern es weiß auch, daß Kenntnisse und tüchtige Leistungen den Menschen erheben und vollwertig machen, daß Arbeit adelt und die innere Entwicklung fördert.

Die junge Gehilfin wird aus dieser Erkenntnis ihre ganze berufliche Tätigkeit einrichten, fleißig und zuverlässig sein, immer die Arbeit so gut und sauber liefern, wie es eben in ihren Kräften steht und auch ohne Aufsicht die Zeit gut benutzen. Auch wird sie das ihr anvertraute Material sorgfältig behandeln. Je mehr sie sich besleißigt, tüchtig und vertrauenswert zu sein, je größer ihr Interesse für ihre Pflichten ist, je mehr wird sie in der Lage sein, wirkliche Qualitätsarbeit zu liefern. Die Arbeit in der Schneiderei ist keine Schablonen-Arbeit, die mechanisch ausgeführt werden kann, sondern sie muß das Bedürfnis des Einzelnen befriedigen und tadellos ausgeführt werden, sowie dem besonderen Geschmack einer Kundin Rechnung tragen. Die Kundinnen feiner Geschäfte sind verwöhnt, anspruchsvoll, und es werden jeden Tag höhere Anforderungen an die Kenntnisse und Leistungsfähigkeit in der Damenschneiderei gestellt. Die wechselnde Mode verlangt immer neue theoretische und praktische Kenntnisse. Wer mitkommen und etwas Tüchtiges leisten will, muß sich fortwährend anpassen und auf dem Laufenden bleiben, Fachzeitungen lesen, überall die Gelegenheit suchen, für das Fach etwas zu lernen.

Die Schneiderei ist ja hochinteressant und eng mit den Moderrichtungen und Kleidertrachten aller Zeiten verwebt, daß sich überall, wo Kunst und historische Dinge eine Stätte haben, Lerngelegenheit bietet.

23. Gesetzliche Bestimmungen.

Die junge Gehilfin unterliegt auch in ihrer neuen Tätigkeit den gesetzlichen Bestimmungen. In erster Linie muß sie beim Abschluß eines neuen Engagements mit der Arbeitgeberin eine feste Arbeitszeit bezüglich Saison- oder Jahresstelle ausmachen. Weiter muß sie eine Vereinbarung über Gehalt und Kündigungsfrist, wie über Vergütung der Überstunden und der sonstigen persönlichen Wünsche treffen. Der Arbeitsvertrag zwischen Gehilfin und Arbeitgeberin ist nicht gesetzlich festgelegt, sondern er bleibt der freien Vereinbarung überlassen.

24. Die Pflichten und Rechte der Gehilfin.

Die Gehilfin ist verpflichtet:

1. den Anordnungen der Arbeitgeberin und bezüglich der ihr übertragenen Arbeiten, sowie der häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten.